

Strafvollzugssysteme im Rechtsvergleich

I.

1. Nach Theorie und Praxis heutiger Verbrechenskontrolle wird dem Strafvollzug als Vollziehung freiheitsentziehender Kriminalstrafen noch immer eine wichtige Aufgabe zugewiesen. Dies gilt für das In- und Ausland. Alle kritischen Einwände oder gar Forderungen nach Abschaffung haben an der Existenz des Strafvollzugs substantiell nichts zu ändern vermocht. Hat sich diese Institution auch behauptet, so ist sie doch unverändert problematisch. Dies kann auch gar nicht anders sein, wenn und soweit in ein so wichtiges Rechtsgut wie die Freiheit eingegriffen wird. Wieviel durch die Erneuerung des Strafvollzugs inzwischen erreicht sein mag, die bestehenden oder wieder aufgebrochenen Mängel verdeutlichen die fortdauernde Problemlage, das labile Gleichgewicht und die Notwendigkeit zur wissenschaftlichen Beobachtung. Die komparative Analyse, sei es im historischen oder wie hier im internationalen Systemvergleich, erleichtert darüber hinaus die *Ortsbestimmung des nationalen Strafvollzugs und die Verewisserung über Soll und Haben* bei vergleichbaren kriminalpolitischen Problemlösungen.

2. Die Vollzugsvergleiche sind wegen der unterschiedlichen Vorgaben des nationalen Strafrechts und der unverzichtbaren Einbeziehung der Vollzugswirklichkeit stets mit außerordentlichen Schwierigkeiten belastet (vgl. dazu schon *Müller-Dietz* 1979, 248, 251 f.). Überdies kann der Freiheitsstrafvollzug nicht isoliert betrachtet werden. Er befindet sich vielmehr eingebettet in den *übergreifenden Zusammenhang vergleichender Pönologie und Kriminalpolitik*. Dies leuchtet ein, wenn man sich vergegenwärtigt, daß innerhalb der Gesamtsysteme zur Verbrechenskontrolle einzelne Teilsysteme wie die Freiheitsstrafe teilweise austauschbar und durch funktionale Äquivalente – die sogenannten Alternativen zur Freiheitsstrafe – ersetzbar sind. Ob und inwieweit Austauschbarkeit bei einer als im wesentlichen gleichbleibend unterstellten Verbrechenslage möglich ist, kann vor allem der internationale Vergleich zeigen. Nur bei solchen weitgesteckten komparativen Perspektiven lassen sich der Grad der Implementierung rechtlicher Programmvorgaben und die Beachtung der fundamentalen Grundsätze wie Humanität, Gerechtigkeit, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, aber auch Erfolge und Mißerfolge sowie die Bedeutung von unterschiedlichen Gefangenennraten abschätzen.

3. Interesse und Bedürfnis zur vergleichenden Betrachtung der Strafvollzugssysteme reichen weit zurück. *Entscheidender Beweggrund für die komparative Sicht* war stets, nicht nur etwas über die Nachbarstaaten zu

wissen, sondern auch von ihnen zu lernen, um die eigenen Verhältnisse distanzierter zu sehen und möglichst zu verbessern. Diese Antriebskraft wird nicht dadurch gelähmt oder auch nur geschwächt, daß die Skepsis gegenüber der Freiheitsstrafe in der Gegenwart erneut gewachsen und mit ihr die tragende Kriminalpolitik geradezu in eine Krise geraten ist (vgl. *Jescheck* 1979). Obgleich man heute im In- und Ausland wiederum daran zweifelt, ob durch Freiheitsentziehung Menschen überhaupt „gebessert“ und d. h. wirksam befähigt werden können, ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu führen, bleibt der Freiheitsstrafvollzug auf absehbare Zeit eine herausragende Tatsache, welche auch die vergleichende Erörterung rechtfertigt. Ferner verdeutlichen national übergreifende Belastungen wie das Rauschgiftproblem, die Überfüllung der Strafanstalten und der fast chronische Mangel an öffentlichen Finanzmitteln nicht nur das Fehlen einer deutschen Sondersituation, sondern machen zugleich die Frage danach dringlich zu erfahren, wie andere Vollzugssysteme derartige Belastungen bewältigen.

4. Vergleichende Analyse von Strafvollzugssystemen kann in diesem Rahmen freilich keinen weltweiten Vergleich meinen. Nur *die* für die beabsichtigte Vergewisserung *relevanten Systeme* können in die komparative Betrachtung eingeschlossen werden. Als bedeutsam gelten in erster Linie die weltweit prägenden Systeme der Niederlande und Skandinaviens. Aber auch die benachbarten Vollzugssysteme Österreichs und der Schweiz verdienen wegen räumlicher Nähe und Verwandtschaft im Recht besondere Beachtung. Ferner können Orientierungen über einschlägige Problemlösungen in England, Frankreich, den USA und Japan nicht außer Betracht bleiben.

5. Ist damit die relevante Bezugsgruppe für den Vergleich in Frage kommenden Strafvollzugssysteme annähernd umrissen, so bedarf der Begründung, nach welchen *Kriterien* sich der Strafvollzugsvergleich richten soll (dazu eingehend *Müller-Dietz* 1985, 531 ff.). Eine ergiebige Analyse muß sicherlich ebenso Aussagen über Ziele und Aufgaben des Strafvollzugs, über Rechtsstellung und Rechtsschutz des Strafgefangenen wie über Organisation, Arbeit, Fortbildung und Behandlung sowie über die Erfolgsabschätzung enthalten. Auf diese Weise kann uns der Vollzugsvergleich dazu befähigen, sachkundig und kritisch-distanziert die inländischen Reformergebnisse an ausländischen Lösungsversuchen zu messen. Schließlich kann der Strafvollzug künftig nur dann seine Aufgabe sinnvoll erfüllen, wenn er nicht erstarrt, sondern sich für Neuerungen des In- und Auslandes offenhält (*Blau* 1981, 3 f.).

6. Belangvolle Vergleichskriterien liefern danach die rechtlichen Programmvorgaben und deren Einlösung, also Vollzugsrecht und Vollzugswirklichkeit. Da Strafvollzug weltweit, jedenfalls aber in Europa, rechtlich normiert und organisiert ist, liegt es nahe, zunächst dem Grad seiner Verrechtlichung sowie dem Rechtsschutz des Strafgefangenen besondere Aufmerksamkeit zu widmen (zur Rechtslage bis Anfang der achtziger Jahre *Kaiser* 1982, 208 ff.).

II.

7. Der Strafvollzug beruht international, vor allem aber in Europa, auf einer *gesetzlichen Grundlage*. Obwohl in neuerer Zeit in vielen Staaten spezielle Vollzugsgesetze entstanden sind (z. B. in der Bundesrepublik, der DDR, Italien, den Niederlanden, Österreich und Ungarn; in Spanien wurde sogar eine Regelung in die neue Verfassung aufgenommen), herrschen im ganzen noch strafprozeß- und vollstreckungsrechtliche Lösungen (z. B. in Frankreich und Skandinavien sowie in den sozialistischen Staaten) vor. Aber auch die Regelung der grundsätzlichen Fragen des Strafvollzugs im materiellen Strafrecht (z. B. in der Schweiz) ist nicht ungewöhnlich. Gegenüber dem überall sichtbaren Prozeß der Verrechtlichung des Strafvollzugs tritt die formale Zuordnung zu den einzelnen Rechtsgebieten zurück.

8. Auf das einzelstaatliche Handeln im Strafvollzug hat sich vor allem die am 4. 11. 1950 in Rom unterzeichnete europäische *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* ausgewirkt. Sie gilt nach entsprechenden Ratifikationen der Unterzeichnerstaaten als nationales Recht. Allerdings haben die europäischen

Staaten das Recht auf Individualbeschwerde ihrer Bürger und die Zuständigkeit der Europäischen Menschenrechtskommission erst allmählich und zum Teil sehr zögernd anerkannt (Nachweise bei *Mikaelsen* 1980, 20f.). Ferner hat die Europäische Menschenrechtskommission in den ersten fünfzehn Jahren ihrer Tätigkeit nur wenige Individualbeschwerden für zulässig befunden. Immerhin hat sich die Sachlage im Laufe der siebziger Jahre insofern gewandelt, als nunmehr die überwiegende Zahl der Individualbeschwerden von Gefangenen gegen Großbritannien und nicht mehr gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben wird. Auffällig wenig Individualbeschwerden werden von Bürgern skandinavischer Staaten vorgebracht, relativ viele von Bürgern der Schweiz. Etwa 10 Prozent dieser Beschwerden wurden für zulässig erklärt.

9. Die *Abänderung oder gar legislative Neuschöpfung des Strafvollzugsrechts* in vielen Staaten während des letzten Jahrzehnts hat sich jedoch weitgehend unabhängig von dieser Spruchpraxis entwickelt. Immerhin sollen die anerkannten Mindestgrundsätze für die Behandlung der Strafgefangenen überall in Europa berücksichtigt werden. Dennoch ist dieser Aufnahme- und Umsetzungsprozeß unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht stets gleichermaßen befriedigend verlaufen. So herrschen z. B. in England weithin Verwaltungsvorschriften vor, welche klare Vorgaben im Hinblick auf strafrechtliche Grundgedanken vorsehen. In der Schweiz hat man angesichts der Fülle von Verordnungen und unveröffentlichten Bestimmungen noch 1983 von einem „skandalösen Maß an Rechtsunsicherheit“ gesprochen (*Stratenwerth/Bernoulli* 1983, 6f.). Freilich wird die Beachtung der Mindestgrundsätze in den Berichten und Stellungnahmen der einzelnen Regierungen durchweg behauptet, auch in Osteuropa. Wie jedoch Erfahrungsberichte des Europarats oder der Vereinten Nationen erkennen lassen, erfolgt die Durchsetzung der Mindestgrundsätze noch immer nicht problemlos.

10. In verstärktem Maße trifft dies für die *Frage des Rechtsschutzes* zu, insbesondere für die gerichtliche Kontrolle. Wo diese gesetzlich nicht vorgesehen ist, springt gelegentlich auch die Rechtsprechung ein, wie etwa im Fall des englischen „Board of Visitors“, welchem vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 1984 in einem Urteil die Stellung eines unabhängigen Gerichts zugeschrieben wurde, was sicherlich Lage und Aussichten des sich dorthin wendenden Strafgefangenen verbessert (EuGRZ 1985, 534). Selbst in Frankreich – wo Maßnahmen im Vollzug als verwaltungsinterne Maßnahmen gelten und damit nach traditioneller Auffassung nicht gerichtlich überprüfbar sind – scheint sich nach einem Urteil des „tribunal des conflits“ aus dem Jahre 1983 eine – wenn auch zögernde – Wandlung anzudeuten (*Spaniol* 1985, 296f.).

11. Verschiedene Modelle und Lösungen suchen den *Rechtsschutz* der Gefangenen zu gewährleisten. Neben verwaltungsinterner Kontrolle (z. B. in England und Frankreich, hier trotz eines Strafvollzugsgerichts) oder Überprüfung durch unabhängige Aufsichtskommissionen (z. B. in den Niederlanden) und dem sogenannten Ombudsman (etwa in Schweden) besteht auch die Zulassung gerichtlicher Kontrolle (in der Bundesrepublik, der Schweiz, in Österreich und Schweden). Außerdem kommt wie erwähnt die Anrufung der Europäischen Menschenrechtskommission in Betracht, zwar zahlenmäßig mit abnehmender, jedoch qualitativ mit erheblicher „generalpräventiver“ Bedeutung. Nach dem Grad der Verrechtlichung des Strafvollzugs und der gerichtlichen Überprüfung nimmt das westdeutsche Vollzugssystem fraglos einen der vorderen Plätze ein. Darin

mögen Stärke und Schwäche zugleich liegen, wie es bereits die alte Kontroverse zwischen *Freudenthal* und *v. Liszt* zur Rechtsstaatlichkeit und Resozialisierung vor mehr als 70 Jahren erkennen läßt (dazu *Kaiser/Kerner/Schöch* 1982, 53). Ist der Prozeß der Verrechtlichung auch im Bereich des Strafvollzugs weitgehend geboten, jedenfalls aber unaufhaltsam, so bedeutet dies gleichzeitig die Einschränkung des Spielraums für kriminalpädagogische und -therapeutische Interventionen sowie für die Experimentierfreudigkeit und schöpferische Phantasie. Diese Spannung besteht unverändert fort. Schon der neuere Streit über Ziel und Aufgaben des Strafvollzugs läßt dies erkennen.

III.

12. Unter dem Einfluß der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen und der neuen Sozialverteidigung, teilweise auch aufgrund psycho- und verhaltenstherapeutischer Fortschritte, herrschte bis in die jüngste Zeit international die *Resozialisierung als Vollzugsziel* ungebrochen vor. Diese Zielsetzung wurde 1978 sogar in die neue spanische Verfassung übernommen. Die Niederlande, Dänemark und Schweden galten vor allem als Schrittmacher einer derartigen Bewegung. Nachhaltig hat sich diese Richtung besonders im Strafvollzug der sozialistischen Staaten niedergeschlagen, aber auch im Vollzugsrecht Österreichs, der Schweiz und der Bundesrepublik, ferner abgeschwächt in England und Frankreich.

13. Seit den siebziger Jahren hat bekanntlich in Skandinavien, England und den USA die *Abkehr von der sogenannten Behandlungsideologie* eingesetzt. Dieser Auffassungswandel setzte sich am radikalsten in den USA durch. Dort heißt es zu den bisherigen Resozialisierungsbemühungen lapidar: „nothing works“.

Kennzeichnend für das neue Klima in den Vereinigten Staaten erscheint auch die Problematik der Todesstrafe: Seitdem der Supreme Court diese 1976 für rechtmäßig erklärte – nachdem ihre Legitimation durch ein Urteil 1972 fraglich geworden zu sein schien –, gibt es seit 1985 bereits 1513 rechtskräftig zum Tode Verurteilte. 37 Staaten haben (wieder) Todesstrafengesetze. Nach der Entscheidung aus dem Jahr 1976 wurden 42 Exekutionen gezählt.

14. Neuerdings werden vor allem die Vermeidung von Haftschäden und die Vorbereitung zur Entlassung als vorherrschende Vollzugsaufgaben propagiert. So setzt man sich z. B. in England für „humane containment“ oder neuerdings in Verbindung mit der Resozialisierung für „positive custody“ ein (*Mott* 1985, 9ff.). Die Beachtung derartiger Gesichtspunkte als *Gestaltungsprinzipien* ist für den Vollzug fraglos wichtig. Doch die Verselbständigung solcher Aufgaben zu Hauptzielen des Strafvollzugs erscheint fragwürdig. Sollte nämlich darin der Hauptzweck des Strafvollzugs liegen, so wäre es einfacher, ökonomischer und humaner, überhaupt auf den stationären Strafvollzug zu verzichten. Vornehmlich die Freiheit zu entziehen, um Haftschäden zu vermeiden und zur Entlassung vorzubereiten, erschiene widersinnig.

15. Kann dies aber primär nicht gewollt sein, dann stellt sich die Frage nach dem übergeordneten Zweck, dem der Strafvollzug letztlich dient. In der neueren Theoriediskussion werden *neoklassische Ziele*, insbesondere Generalprävention und Vergeltung, häufiger genannt. Derartige Rückgriffe und ihre Begründungen bleiben jedoch unbefriedigend.

Die sogenannte Renaissance der Strafe, also das Postulat, wonach die Freiheitsstrafe als ein Übel erlebt werden soll, vermittelt allein noch keine zureichende, eindeutig konkretisierbare und widerspruchsfreie Zielsetzung für den Strafvollzug, ganz abgesehen von einem gestaltenden Einfluß auf die Vollzugsrealität. Denn trotz der neoklassischen Ausrichtung in mancher Theorie (vor allem in den USA) möchte kaum jemand ernsthaft den Weg zurückgehen zu einem Gefängnis, das *Plawski* (1983, 224) sehr plakativ so umschreibt: „La prison dans laquelle règne la peur, les détenus ont peur du personnel, le personnel a peur des détenus“. Zumindest in Westeuropa ist weiterhin vorherrschende Auffassung, daß Freiheitsentzug mit totaler Reglementierung nicht gleichbedeutend sein muß (*Plawski* 1983, 224ff.).

16. Vor allem liefert die *Generalprävention* keine Begründung dafür, warum gerade kurze Freiheitsstrafen mit einem hohen Grad an Vollzugslockerungen und einer geringen Gefangenenzahl abschrecken oder zur Rechts-treue motivieren sollen.

Auch die *Vergeltung* vermag eine derartige Vollzugspraxis (geringe Gefangenenzahl, kurze Freiheitsstrafen, zahlreiche Vollzugslockerungen) nicht zu rechtfertigen. Ein genau abgestuftes System von Strafen und Rechtspositionen (Vergünstigungen) im Strafvollzug würde dem unterschiedlichen Schweregrad des Unrechts weit besser entsprechen. Aber gerade diese folgerichtigen Konsequenzen sind offenbar nicht gewollt oder werden kaum für belangvoll erachtet.

Die *Sicherung* oder Unschädlichmachung („incapacitation“) wird zwar neuerdings überwiegend im englischsprachigen Schrifttum propagiert, gleichwohl unabhängig davon trotz vielfältiger Kritik weithin mitberücksichtigt und angewandt. Die vergleichsweise hohen Gefangenenzahlen in den sozialistischen Staaten und der Anstieg langer Freiheitsstrafen in Osteuropa belegen dies, obschon der ausdrückliche Rückgriff auf die Unschädlichmachung selten ist. Soweit dieser unumgänglich ist wie z. B. bei der Sicherungsverwahrung, sucht man verschämt davon abzurücken.

Allerdings wird dieser Auffassungswandel mehr deklaratorisch bekundet oder verbal geäußert. Denn die alte Vollzugspraxis dauert nahezu unverändert fort. Teilweise weist wie in Dänemark und Schweden sogar das Behandlungsvokabular verräterisch darauf hin (dazu kritisch *Christie* 1981, 14). Deshalb erscheint selbst die verbale Abkehr als äußerst zweifelhaft (vgl. *Löfmarck* 1985, 10). Gleichwohl trifft zu, daß die Behandlung als Strategie der Verbrechenskontrolle („treatment against crime“) ihre Bedeutung verloren, jedoch innerhalb des Strafvollzugs und – wie man hinzufügen muß – auch in einem weiten Bereich der ambulanten Sanktionierung wie bei Strafaussetzung und Bewährungshilfe weithin behalten hat. Denn es ist nicht zu verkennen, daß sich die von der Behandlungsideologie getragene jahrzehntelange Vollzugsreform nachhaltig auf die europäische Vereinheitlichung, auf die Humanisierung, Lockerung und die Hilfsangebote im Strafvollzug ausgewirkt hat.

17. Weder die *Praxis* in Skandinavien mit Ausnahme Finnlands noch jene der Niederlande fügt sich daher einem der neoklassischen Ziele. Wie bereits in den fünfziger und sechziger Jahren ist dort der Strafvollzug *weithin pragmatisch* an dem *orientiert*, was dem Geist der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen nahekommt und man in der Bundesrepublik „Resozialisierung“ oder in der Schweiz „Erziehung“ nennt. Selbst die Differenzierung des Strafvollzugs entspricht weder der Vergeltung noch der Generalprävention, aber auch generell nicht der Unschädlichmachung, sondern am ehesten der vermuteten Gefährlichkeit, den unerwünschten Sozialisierungseinflüssen und den potentiellen Behandlungsbedürfnissen.

18. Dennoch bleibt die *Zielsetzung* ebenso wichtig wie *problematisch*. Wegen ihrer Eingriffsintensität bedarf die Freiheitsstrafe gesteigerter Rechtfertigung der staatlichen Strafe. Darüber hinaus ist die Bestimmung des Vollzugsziels für die Auslegung des Gesetzes und die Handhabung des Vollzugs von weitreichender Bedeutung. Man braucht hierbei nur an die anfechtbare Rechtsprechung zu den Vollzugslockerungen in der Bundesrepublik zu erinnern. Trotz beachtlicher Anstrengungen und Erfolge in der Nachkriegszeit ist der Strafvollzug und mit ihm die Kriminalpolitik unversehens in eine Sinnkrise geraten (dazu jedoch kritisch *Schultz* 1985). Zwar ist der neueren Kritik darin zu folgen, wenn sie darauf beharrt, für mehr Ehrlichkeit in der Setzung von Strafzielen

und ihren Verwirklichungsmöglichkeiten im Strafvollzug zu sorgen. Insofern begegnen sowohl der Behandlungsideologie als auch dem progressiven Vollzug, der als vorzügliches Disziplinierungsinstrument weithin praktiziert wird, überzeugende Bedenken. Allerdings spricht nichts dafür, daß man „konventionelle Lügen“ nur bei der Resozialisierung fände, aber Generalprävention oder Vergeltung davon verschont blieben. Vor „falscher Rhetorik“ sind keine kriminalpolitische Richtung und kein Strafzweck gefeit. Hier hilft nur die Insistenz auf wacher Beobachtung, unnachsichtiger Analyse und wissenschaftlicher Kritik.

IV.

19. Obwohl anerkannte Gestaltungsgrundsätze im Vollzugswesen wie Differenzierung, Klassifikation und Vermeidung von Haftschäden inzwischen zum festen Bestand internationalen Vollzugswissens zählen und außerdem eine gewisse Vereinheitlichung der Praxis erreicht ist, sind die verbleibenden Unterschiede im Strafvollzug noch immer erheblich. Erwartungsgemäß werden die Programme im Vollzug nicht stets verwirklicht.

So ist z. B. in Frankreich wegen der Überbelegung oft nicht einmal die Trennung von Straf- und Untersuchungsgefangenen gewährleistet. Dasselbe gilt für Italien und vor allem auch Spanien, wo – trotz gesetzlich vorgeschriebener Klassifizierung und deren wiederholter Überprüfung alle sechs Monate – oft keinerlei Klassifizierung im Vollzugsalltag stattfindet.

20. Teilweise beruhen die Divergenzen schon auf den national geprägten Strafgesetzbüchern, insbesondere den strafrechtlichen Sanktionensystemen, und ferner der unterschiedlichen Handhabung der Freiheitsstrafen, teilweise aber auch auf der nur allmählich beeinflussbaren *Infrastruktur des Strafvollzugs*. Schon die Zahl (z. B. Schweiz: 160; England: 112; Schweden: 70 lokale zu je 20 bis 60 Plätzen und 20 Reichsanstalten), Größe und Ausstattung der Vollzugsanstalten sind verschieden. Man vergegenwärtige sich nur, daß die Schweiz über fast genausoviele Strafanstalten (rd. 160) verfügt wie die zehnmal volkreichere Bundesrepublik. Nicht minder große Divergenzen bestehen im Zahlenverhältnis zwischen dem Personal und den Gefangenen sowie dem Kostenaufwand (vgl. dazu Tabellen 1 u. 2).

Der Personalschlüssel liegt in Westeuropa durchschnittlich zwischen 1:3 und 1:2, wobei allerdings Dänemark, Irland, Schweden(1,5:1) und die Niederlande (fast 1:1) mit einem wesentlich günstigeren Verhältnis herausragen. Immerhin weisen die Niederlande und die Schweiz bei annähernd gleichem Bestand an Gefangenen den Unterschied auf, daß in den Niederlanden mehr als doppelt soviel Vollzugspersonal als in der Schweiz tätig ist.

21. Auch die *Unterbringung* von Gefangenen wird unterschiedlich gehandhabt. Während die sozialistischen Staaten ebenso wie Japan die gemeinschaftliche Unterbringung der Strafgefangenen favorisieren, herrscht in Westeuropa nach Zielsetzung und weitgehender Praxis die Einzelunterbringung vor. Nur die Überbelegung des Strafvollzugs steht der Verwirklichung dieses Ziels entgegen. Dieser Schwierigkeit sucht eine Reihe von Ländern wie die Niederlande, neuerdings auch die Schweiz, durch Einführung und Praktizierung sogenannter Wartelisten zu mildern (vgl. schweiz. *Bundesamt*

für Statistik 1985, 2). Die Ermächtigung zu einer derartigen Handhabung wird dem Vollstreckungsrecht oder entsprechenden vollstreckungsrechtlichen Verwaltungsvorschriften entnommen.

22. Ferner werden in Europa die *Öffnung und Lockerung des Vollzugs* durch Einrichtung offener Anstalten, Freigang und Hafturlaub höchst unterschiedlich gehandhabt. Ländern mit weitgehender Öffnung des Vollzugs (z. B. die skandinavischen Staaten) stehen andere mit sehr restriktiver Gewährung von Vollzugslockerungen gegenüber (z. B. die sozialistischen Staaten). Selbst ähnliche Regelungsmöglichkeiten und entsprechende Gestaltungsprinzipien wirken sich nicht selten verschieden aus. Im ganzen scheinen Dänemark und Schweden am weitesten den Vollzug gelockert zu haben. Demgegenüber ist der offene Vollzug in Frankreich, Österreich, den Niederlanden und in den sozialistischen Staaten, obschon aufgrund sehr unterschiedlicher Sanktionsstile, Konzeptionen und Rahmenbedingungen, nachrangig. Die Bundesrepublik und die Schweiz nehmen eine mittlere Position ein, wobei die Schweiz in jüngster Zeit erheblich

Tabelle 1: Aufwand für den Strafvollzug im internationalen Vergleich 1984

	Insassen/ 100 000 E.	Personal/100 Insassen	Kosten/Insasse holl. Fl.	Aufwand/ BSP ¹
Schweden	55	147	58	187
England/Wales ²	88	53	47	200
Finnland	92	55	44	192
Dänemark	62	118	33	133
<i>Bundesrepublik</i>	<i>102</i>	<i>42</i>	<i>31</i>	<i>112</i>
Österreich	114	38	27	108
Irland	39	124	26	214
Norwegen	48	71	25	92
Niederlande <i>vor</i> Personal- abbau	29	112	25	93
Niederlande <i>nach</i> Personal- abbau	29	96 ³	22	82
Belgien	65	58	22	97
Frankreich	70	41	16	65

Quelle: van der Linden, B.: Enquiry Concerning the Cost of Prisons. In: Prison Information Bulletin No. 4/1984, S. 3.

¹ Schlüssel: (Strafvollzugsaufwand: Bruttosozialprodukt/BSP × 100) d. h., je niedriger die Zahl, desto geringer der Aufwand für den Vollzug.

² Schottland und Nordirland wurden aus der Berechnung ausgeklammert.

³ Unter Einbeziehung des projektierten zusätzlichen Platzangebots von 580 Einheiten reduziert sich das Verhältnis auf 94, da die neuen Anstalten relativ wenig Personal beschäftigen werden.

Tabelle 2: Personalaufwand je 100 Insassen 1984

	Aufsichts- personal	Verwaltung	Haus-u. techn. Personal	Leitung u. Spezialisten	Total
Schweden	118	8	11	10	147
Irland	101	5	8	10	124
Dänemark	90	13	5	10	118
Niederlande <i>vor</i> Personal- abbau	85	10	6	11	112
Niederlande <i>nach</i> Perso- nalabbau	73	9	5	9	96
Norwegen	58	6	-	7	71
Belgien	46	5	2	5	58
Finnland	42	6	2	6	55
England/Wales	42	6	2	3	53
<i>Bundesrepublik</i>	33	5	1	3	42
Frankreich	31	4	1	5	41
Österreich	35		0,4	3	38

Quelle: The price of prisons compared, Ministry of Justice. The Hague 1984.

aufgeholt hat. Dies ist um so erstaunlicher, als die schweizerische Sanktionspraxis in der Verhängung kurzer Freiheitsstrafen den Niederlanden und Schweden kaum nachsteht. Überall jedoch zeigen die Erfahrungen, daß sich der gelockerte und offene Vollzug in beträchtlichem Umfang verwirklichen läßt, ohne daß Sicherheit und Generalprävention übermäßigen Schaden erleiden müssen.

23. Hingegen tritt die *Behandlung von alten Gefangenen*, von Ausländern und psychisch Kranken oder abnormen Persönlichkeiten an Aufmerksamkeit noch immer zurück, obgleich die hier auftretenden Probleme teilweise einen beachtlichen Aufwand zur Bewältigung erfordern. Man denke nur an das differenzierte Angebot von Speisen für Personen verschiedener Konfessionen oder gesundheitliche Bedürfnisse. Der *Maßnahmenvollzug* an psychisch Abnormen wird teils innerhalb des Justizvollzugs, teils außerhalb dessen rechtlich organisiert und durchgeführt, ohne daß eindeutig zu erkennen wäre, welcher Problemlösung der Vorzug gebührte. Dies gilt vor allem für die Gruppe der vermindert zurechnungsfähigen Verurteilten, die zu verwahren sind. Auch der *Strafvollzug an Frauen*, international kaum 3 bis 5 Prozent an allen Gefangenen übersteigend (vgl. Tabelle 3), findet in Investition und Reformanstrengungen lediglich geringe Beachtung.

*Tabelle 3: Gefangenenpopulation der Mitgliedstaaten des Europarats,
Stichtag 1. 2. 1985*

	Gefangenen insgesamt	Gefangen- enrate pro 100000 E.	Anteil der Verurteilten (%)	Anteil der Frauen (%)	Minderjährige und Heranwachsende (%) Def.		Ausländer (%)
Türkei	73471	147,0	34,9	4,0	0,9	–	0,5
Nordirland	2123	135,0	18,6	2,0	9,2	21J	0,1
Österreich	8493	111,5	23,2	3,7	1,6	18J	7,0
<i>Bundesrepublik</i>	<i>60911</i>	<i>99,7</i>	<i>23,8</i>	<i>3,6</i>	<i>13,4</i>	–	<i>14,5</i>
Schottland	4985	97,4	21,8	2,6	28,3	21J	0,0
England/Wales	43609	87,8	22,0	3,3	28,6	21J	1,6
Portugal	8568	87,0	37,4	3,4	14,9	21J	5,2
Frankreich	44969	79,7	50,9	3,3	15,6	21J	26,5
Italien	44174	77,5	64,1	4,8	1,8	18J	9,2
Luxemburg	253	69,3	34,8	4,0	4,7	21J	40,7
Schweiz	4400	68,3	22,7	4,2	0,1	18J	31,4
Dänemark	3478	68,0	23,4	3,5	–	–	–
Belgien	6598	66,9	30,6	4,2	0,9	18J	25,3
Schweden	4807	58,0	17,6	3,3	2,5	21J	19,0
Norwegen	2102	50,7	24,5	–	9,0	21J	7,3
Spanien	19541	50,7	50,4	4,2	13,4	21J	9,3
Irland	1671	47,3	6,3	2,2	25,5	21J	2,0
Griechenland	3645	37,4	24,2	3,8	7,8	21J	15,0
Niederlande	4933	34,0	35,9	2,6	21,8	23J	16,5
Island	81	33,7	6,2	3,7	16,0	22J	0,0
Zypern	178	33,3	6,2	2,2	24,7	21J	20,8
Malta	91	28,4	33,0	4,4	0,0	18J	8,8

Quelle: Statistics concerning Prison Populations in the Member States of the Council of Europe. Prison Information Bulletin No. 5/1985, S. 22.

V.

24. Überall in Europa, ja in der ganzen Welt, bildet die *Arbeit* den *zentralen Vollzugsinhalt*. So besteht denn auch in vielen Ländern Arbeitspflicht (neben der Bundesrepublik z. B. in Österreich, Dänemark, Frankreich und den Niederlanden). Dies gilt selbst dann, wenn für sie keine gesetzliche Programmvorgabe besteht. Sie macht vor allem einen beachtlichen Teil der Vollzugswirklichkeit aus und hilft, den Alltag zu bewältigen. Die Bedeutung der Arbeit wird namentlich dort erkennbar, wo die Gefan-

genen arbeits- und beschäftigungslos sind. Ein Beispiel hierfür ist Frankreich, wo oft erhebliche Probleme bestehen, geeignete Arbeitsplätze z. B. für Freigänger zu finden, und die Arbeitslosigkeit überhaupt schon sehr hoch ist. Auch in Österreich sind etwa 21 Prozent der Gefangenen arbeitslos (Sicherheitsbericht 1983) und in Großbritannien etwa 25 Prozent. In den Niederlanden dagegen scheint es keine Probleme zu geben (*Ancell/Chemithe* 1981, 144, 147). Vor allem Außenbeschäftigung und Freigang sind belangvoll und in ihrer Bedeutung in Ost und West anerkannt, obschon unterschiedlich häufig praktiziert.

25. So wichtig aber auch die Arbeit betrachtet wird, die Gewährung von *Arbeitsvergütung* ist weithin noch problematisch. Oftmals besteht diese lediglich in einer geringen Vergütung, wie z. B. in Österreich 2,70 bis 4,50 S. pro Stunde. Demgegenüber erhält der Gefangene beispielsweise im finnischen offenen Vollzug normalen Arbeitslohn, von dem ihm allerdings nur 25 Prozent zur Verfügung stehen. Selbst in den Niederlanden ist diese Aufgabe kaum befriedigend gelöst. Allerdings scheint man im Ausland die Frage nicht überall als so entscheidend zu betrachten, wie man dies nach der innerdeutschen Diskussion annehmen könnte.

Demgegenüber gelten staatliche Betreuung, Hilfen, Überwachung und kaum nachstehend *Aus- und Fortbildung* als vorrangige Gesichtspunkte. Doch ist nur ein kleiner Teil der Gefangenen bereit und in der Lage, die entsprechenden Bildungsprogramme mit Ausdauer und Erfolg zu durchlaufen. Überforderungssituationen und Enttäuschungen machen sich alsbald bemerkbar.

VI.

26. Mittel zur *Stützung der Gefangenen und zur Hilfe der Entlassenen* gelten überall als bedeutsam. Dennoch halten sich die entsprechenden Anstrengungen allgemein in engen Grenzen. Am weitesten reicht die soziale Unterstützung in Skandinavien und den Niederlanden. Dort sind die Strafgefangenen und -entlassenen den Sozialhilfebedürftigen im wesentlichen gleichgestellt. Hingegen kennt z. B. Japan keinerlei soziale Hilfe durch Sozialarbeiter. Hier verläßt man sich offenbar auf die Stützung durch informelle Gruppen. Geringe Straffälligkeit und Gefangenenzahl zeigen, daß dieser Weg in der japanischen Gesellschaft gangbar und sinnvoll erscheint, während westliche Gesellschaften in diesem Bereich durch gemeindliche Initiativen oder ehrenamtliche Helfer tätig werden müssen.

27. Die Behandlung im Sinne der *Anwendung therapeutischer Mittel* ist, soweit überhaupt vorhanden, überall selten. Selbst in den Niederlanden wird nur ein kleiner Prozentsatz der Gefangenen von Therapieprogrammen erfaßt, in der Bundesrepublik noch weniger. Auch in der Epoche der sogenannten Behandlungsideologie war es kaum anders, wenn man von der Umwandlung der ehemals therapeutischen Einrichtung Herstedtvester in Dänemark absieht. In diesen Zusammenhang paßt die Abschaffung der Sozialtherapie als Maßregel durch den Gesetzgeber im Jahr 1984, eine Bestimmung,

welche bekanntlich niemals in Kraft gesetzt worden war. Man wird davon ausgehen müssen, daß heute wie ehemals mehr verwahrt als behandelt wird, selbst wenn man die untergebrachten Straffälligen in psychiatrischen Kranken- und Entziehungsanstalten mit einbezieht.

28. Der Begriff der Behandlung ist allerdings nicht eindeutig. Schon die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1955 verwenden den *Behandlungsbegriff* im weiten Sinne und schließen dabei den betreuenden, helfenden Umgang mit dem Gefangenen mit ein. Dieser weiten Auffassung folgen nicht nur das westdeutsche Strafvollzugsgesetz, sondern auch die große Zahl der ausländischen Regelungen. Lockerung und Öffnung des Vollzugs sowie bedingte Entlassung gelten überall als wichtige Instrumente wirksamer Vollzugs- und Vollstreckungspolitik, obschon mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Dabei erscheint erwähnenswert, daß die bedingte Entlassung quantitativ sehr unterschiedlich gehandhabt wird, in Österreich z. B. nur in 11 Prozent der Fälle. Dagegen ist in Schweden die gesetzliche Voraussetzung 1983 erleichtert worden, so daß die bedingte Entlassung schon nach der Hälfte der Haftzeit möglich ist; außerdem wurde die „Kann“- zur „Soll“-Bestimmung (Cornils 1985, 673). 1983 gab es bei insgesamt 4807 Gefangenen 3338 bedingt Entlassene unter Bewährung (Kriminalvård 1983/84, 6). Das Spektrum der Behandlung schließt einerseits die Fortsetzung des disziplinierenden Progressivvollzugs ein – so z. B. in Italien das Instrument der Strafkürzung sowie in Spanien die Straftilgung bei Arbeit oder sonstigem positiven Auffallen des Gefangenen (vgl. Maurer 1983, 978), die beide eindeutig Belohnungscharakter haben –, andererseits den bewußt gewollten, obgleich riskanten Versuch zur Wiedereingliederung der Gefangenen (dazu kritisch vor allem Böhm 1985). In der Praxis mögen die Ziele ineinander übergehen, da primär auf den Erfolg, d. h. formal auf das äußere Legalverhalten, abgestellt wird. Die Gründe für die erfolgreiche oder mißglückte soziale Integration treten oftmals zurück. So gilt z. B. die Schuldenproblematik und ihre Bewältigung bei entlassenen Strafgefangenen im Ausland nur selten (z. B. in der Schweiz) als ein Thema, dem hohe Priorität zuerkannt wird.

VII.

29. Die Strafvollzugssysteme, insbesondere jene Westeuropas, weisen nach alledem *beachtliche Übereinstimmung, aber auch erhebliche Divergenzen* auf. Gemeinsamkeiten in der Behandlung der Gefangenen, in der Struktur des Vollzugsstabs sowie in der Organisation und Verwaltung des Vollzugs beruhen entweder auf Tradition oder Angleichungsprozessen, die wiederum durch die sogenannten Mindestgrundsätze und die Europäische Menschenrechtskonvention ausgelöst und getragen werden. Unabhängig davon kennt fast jedes der nationalen Systeme herausragende Vollzugsleistungen und weiterführende Experimente, aber auch Schwächen. Wir begegnen also verschiedenen Vollzugsmodellen mit unterschiedlichen Kriterien und Schwerpunkten.

30. Die *Gefangenenrate* liefert dafür fraglos einen wichtigen Anhaltspunkt. Sie kann aber nicht als alleiniger Maßstab gelten. Andernfalls nähmen Griechenland, Island oder Zypern und nicht die Niederlande oder Schwe-

den eine Spitzenstellung ein. Würde man hingegen lediglich auf die geringe Verurteilungsrate von Freiheitsstrafen abstellen, so rückte international Japan an die Spitze; legte man schließlich den Grad der Verrechtlichung als entscheidend zugrunde, hätte die Bundesrepublik gute Chancen, einen der oberen Ränge einzunehmen.

31. Wir begegnen also nicht einer einseitigen Häufung negativer oder positiver Merkmale bei den einzelnen Ländern, obschon *Vollzugsprofile* in der einen oder anderen Richtung deutlich werden. Doch internationaler Bekanntheitsgrad, Anziehungskraft und tatsächliche Fortschrittlichkeit des Strafvollzugs müssen keinesfalls stets zusammentreffen.

32. Obgleich die Hindernisse nicht verkannt werden sollen, die der Würdigung aufgrund internationalen oder interkulturellen Vergleichs entgegenstehen, kann man Strafvollzugssysteme sowohl nach ihrem repressiven Gehalt, nach der Reichweite ihrer Überwachung, nach ihrer rechtsstaatlichen Qualität als auch nach ihrem Sozialisationspotential zu messen suchen und einander gegenüberstellen. Doch immer steht die Frage im Mittelpunkt, wieviele Strafen in welcher Art und Höhe im Sinne eines präventiven Optimums notwendig sind. Als *Vergleichs- und Beurteilungskriterien* sollen danach Punitivität, Rechtsstaatlichkeit und Rechtsschutz sowie Sozialisation und Humanisierung dienen.

33. Hinweise auf den *Grad der Punitivität* können in erster Linie der vergleichenden Sanktionenstatistik und den vergleichenden Gefangenenraten entnommen werden. Um die Intensität der Strafen zu messen, ist es erforderlich, *nach mindestens zwei Aspekten* zu unterscheiden:

- Erstens nach der Häufigkeit in der Verhängung von bestimmten Kriminalstrafmaßnahmen und
- zweitens nach der tatsächlichen Ausgestaltung ihrer Vollstreckung.

34. Als das verbreitete Maß, die *Strafhärte zu erfassen*, dient herkömmlich die durchschnittliche Zahl der von Strafgefangenen *verbüßten Monate*. Danach schneiden etwa die skandinavischen Staaten (mit Ausnahme von Finnland) und die Niederlande, aber auch die Schweiz sehr günstig ab (vgl. Tabelle 4). Dieses Maß sagt allerdings nichts über die Größe der Population aus, welche Freiheitsstrafen überhaupt und gegebenenfalls wiederholt unterworfen ist. Deshalb verfehlen auch Maße wie die Gefangenziffer die Möglichkeit, allein die Straftintensität zureichend auszudrücken.

Um dies zu veranschaulichen, ist es hilfreich, sich zwei Staaten vorzustellen, von denen der eine kurze Freiheitsstrafen gegenüber einem relativ großen Bevölkerungsteil ausspricht (etwa Schweden) und der andere lange Freiheitsstrafen gegenüber nur einem kleinen Prozentsatz seiner Bürger verhängt (etwa die Bundesrepublik Deutschland).

35. Welche Lösung den Vorzug verdient, ist wegen der Wertentscheidungen schwierig zu beantworten. Die vergleichende Analyse sollte aber für beide Aspekte genügend empfindlich bleiben. Dies bedeutet wiederum, sowohl die *Verurteilungshäufigkeit* zu Freiheitsstrafen *als auch* die Höhe der *Gefangenenrate* zu berücksichtigen.

Dies zeigt z. B. die Situation in Schweden: Obwohl es 1983 15 168 Verurteilungen gab, wurden 6657 Strafen zur Bewährung ausgesetzt; hinzu kommen weitere 3338 unter Bewährung stehende Probanden, die bedingt entlassen wurden (Kriminalvård) 1983/84, 6, 79). Die relativ große Zahl von 4807 Gefangenen (am 1. 2. 1985, siehe Tabelle 3) ist also wenig aussagekräftig.

36. Darüber hinaus müßte wohl die *gesamte Breite der Verbrechenskontrolle* mitefaßt werden, um auszudrücken, wieviele Bürger zeitweilig mit strafrechtlichen Mitteln sanktioniert oder überwacht werden. Die Weite des Kontrollnetzes spielt bekanntlich in Wissenschaft und Kriminalpolitik zunehmend eine Rolle. Man denke etwa an den umstrittenen sogenannten Net-widening-Effekt im Rahmen der Diversion (vgl. *Heinz* 1985, 976).

37. Deshalb müssen strenggenommen auch Intensivüberwachung durch Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, ferner Vollzugslockerung und Sanktionenverzicht sowie weitere formelle Kontrollstrategien wie Sanktionen der Staatsanwälte, Anordnung von Geldbußen, Verfahren der Konfliktkommissionen und Untersuchungshaft mitbeachtet und in den Schutz der Mindestgrundsätze einbezogen werden. Der größte Erkenntnisfortschritt wird denn auch in dem möglichst reichen Einsatz von unterschiedlichen Messungen und Methoden vermutet. Diese Erwartung deckt sich methodologisch mit jener zur Messung von Kriminalität.

38. Vergleicht man in Europa die *Verurteilung zur Freiheitsstrafe*, bezogen auf die Zahl derjenigen Personen, die in der Bevölkerung von Freiheitsstrafen überhaupt betroffen sind, dann werden in den Niederlanden und in Schweden durchschnittlich erheblich mehr Personen pro 100000 der jeweiligen Bevölkerung zu Freiheitsstrafen verurteilt, als dies etwa im Bundesgebiet oder in England und Wales, geschweige in Japan, der Fall ist (vgl. Tabellen 3 u. 4).

39. Auch andere europäische Länder wie Frankreich, Italien, Österreich und die Schweiz verurteilen wesentlich häufiger zu Freiheitsstrafen, wenn man deren Zahlen jeweils auf die Bezugsgruppen der entsprechenden Bevölkerung bezieht. Daß sie mit Ausnahme Österreichs – bezogen auf die jeweilige Bevölkerung – dennoch kleinere Gefangenenpopulationen aufweisen, wirft die *Frage* auf, wie diese Staaten es fertigbringen, solche vergleichsweise geringen Gefangenenraten zu erreichen. Offenbar dient eine gemischte Strategie von kurzen Freiheitsstrafen, bedingten Entlassungen, Strafverkürzung, Gnadenerlassen und sonstigem Sanktionsverzicht dieser Zielsetzung. Dies wird anschaulich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafe 1983 in der Schweiz 1,8, jedoch im Bundesgebiet 6,4 Monate betrug. Nach Nordirland weist die Bundesrepublik neben Griechenland den höchsten Durchschnitt in der Inhaftierungsdauer auf (vgl. Tabelle 4).

40. Der internationale *Vergleich der Gefangenenzahlen* veranschaulicht, daß europäisch, ja weltweit betrachtet die Niederlande mit etwa 34 pro 100000 der Bevölkerung im Jahr 1985 noch immer die niedrigste Gefangenenquote aufweisen, wenn man von Island, Malta und Zypern absieht (vgl. Prison Information Bulletin 1985 sowie Tabelle 3).

41. Allerdings spiegelt auch die Entwicklung in den Niederlanden die allgemeine *Bewegung im Gefängniswesen* wider. Denn Anfang der siebziger Jahre betrug die Gefangenenrate in den Niederlanden noch etwa 22 pro 100000 der jeweiligen Bevölkerung. Das von dem niederländischen Justizministerium 1985 vorgelegte Strategiepapier über „Gesellschaft und Verbrechen“ sieht im Hinblick auf den Verbrechensanstieg und den befürchteten Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit für die nächsten Jahre eine Erweiterung der Vollzugskapazität um 5 neue Anstalten mit 2250 Plätzen vor. Dies bedeutet eine weitere Erhöhung der Vollzugskapazität um rd. 50 Prozent. Dieser Planung liegt nicht zuletzt ein erheblicher Anstieg in der Durchschnittsdauer der verhängten Freiheitsstrafen zugrunde. Entfielen 1970 noch 3 Prozent der unbedingten Verurteilungen auf Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr, so 1983 schon 12 Prozent. Seit Mitte der siebziger Jahre mußte daher die Strafvollzugskapazität um mehr als die Hälfte auf 4800 Plätze im Januar 1985 erhöht werden. Mit den für das Jahr 1990 angestrebten 7070 Plätzen wird der Strafvollzug – verglichen mit den ersten siebziger Jahren – voraussichtlich mehr als die

doppelte Kapazität erreicht haben. Die Niederlande bewegen sich mit 34 Anstalten an der unteren Grenze Europas (Society and Crime 1985, 4, 15ff.). Auch England will z. B. bis Ende dieses Jahrzehnts 11 neue Anstalten errichten.

42. Im übrigen betragen die *Gefangenenraten* in Japan etwa 45, in Schweden 58, der Schweiz 68, Frankreich 80, Großbritannien 85, der Bundesrepublik 100 und Österreich 112 pro 100 000 der Bevölkerung (vgl. Tabelle 3). Finnlands Gefangenenrate ist von 99 (1978) auf 86 (1982) gesunken (*Lahti* 1985, 196ff.). Für die USA wird die Gefangenen-

Tabelle 4: Gefangenenpopulation von 21 Mitgliedstaaten des Europarats im Jahr 1983

	Zugänge insgesamt	Zugangsrate pro 100 000 E.	Verurteilten-Zugangsrate	durchschn. Haftdauer (Monate)	Zuwachsrate der Zugänge (1983:1982)
Dänemark	37045	712,4	42,0	1,0	—
Schottland	35469	688,8	43,1	1,7	— 3,1
Schweiz	27159	421,0	63,7	1,8	—
Türkei	165753	371,9	60,3	5,5	— 5,7
Luxemburg	1216	332,5	—	2,4	13,8
England/Wales	152414	307,2	38,7	3,4	— 3,1
Norwegen	10821	262,0	36,7	2,2	— 7,0
Nordirland	3851	247,6	54,1	6,8	—
Belgien	22670	225,8	—	3,5	—
<i>Bundesrepublik Deutschland</i>	<i>115326</i>	<i>187,2</i>	<i>—</i>	<i>6,4</i>	<i>— 6,5</i>
Schweden*	—	183,8	—	3,8	—
Italien	103196	181,9	92,1	4,8	—19,9
Irland	6199	178,0	32,7	2,8	— 4,7
Niederlande	24500	171,5	32,0	2,0	2,5
Frankreich	86362	158,4	84,0	5,2	16,0
Portugal	13924	134,6	68,2	5,3	79,4
Spanien	50784	133,7	91,9	3,5	—10,5
Island	238	101,5	30,7	2,9	54,5
Griechenland	7054	88,7	29,5	6,4	6,0
Zypern	456	86,8	22,8	4,9	60,6
Malta	249	77,0	64,7	4,7	—10,1

Quelle: Statistics concerning Prison Populations in the Member States of the Council of Europe. Prison Information Bulletin No. 5/1985, S. 23.

* Nach *Kerner, H.-J.*: Überlegungen zur Überbelegungsproblematik: der statistisch-quantitative Aspekt des Strafvollzugs. Beitrag zu den 17. Bitburger Gesprächen der Gesellschaft für Rechtspolitik Trier. Bad Orb 20.–22. 2. 1986.

rate bezogen auf das Jahr 1983 gar mit 270, für die DDR mit 274 (1978), Polen mit 305 (1980) und die UdSSR mit 350 bis 660, jeweils pro 100 000 der Bevölkerung, angegeben (Nachweise bei *Christie* 1981, 32, *Kaiser* 1982, 231 f., sowie *Austin/Krisberg* 1985, 16 ff.).

43. Immerhin läßt der historische Rückblick bezüglich der Population der Gefangenen Anfang der dreißiger Jahre erkennen, daß damals Deutschland nach der Höhe der Gefangenenerate „unter den europäischen Großmächten“ eine Spitzenstellung einnahm, gefolgt von Polen und Italien, während England und Wales, Schweden, Belgien und die Niederlande relativ gesehen einen der unteren Ränge belegten (Nachweise bei *Kaiser* 1982, 231 f.).

44. Aufgrund der genannten Befunde und der vergleichenden Betrachtung hat die *niederländische Theorie der Verbrechenskontrolle* auf dem Gebiet des Strafvollzugs zunehmend Modellcharakter gewonnen. Auch wenn, wie gegenwärtig beabsichtigt, die Vollzugskapazität um weitere 50 Prozent erhöht werden soll, ist die niedrige Gefangenepopulation in den Niederlanden noch immer erstaunlich, zumal die dortige Verbrechensentwicklung und Kriminalitätsbelastung den entsprechenden Befunden in den übrigen westeuropäischen Staaten kaum nachstehen.

Das pönologische Modell der Niederlande beruht bisher vor allem auf der Praxis, kurze Freiheitsstrafen zu verhängen. Der Durchschnitt aller vollstreckten Freiheitsstrafen liegt daher ähnlich wie in der Schweiz bei etwa 2 Monaten, verglichen mit 3–4 Monaten in Schweden und 21 Monaten in den USA. Allerdings muß man dabei berücksichtigen, daß die Niederlande neben der Praktizierung kurzer Freiheitsstrafen auch von Zeit zu Zeit zum Mittel eines kollektiven Gnadenerlasses greifen, um die Gefängnispopulation niedrig zu halten, daß sie ferner ebenso wie Schweden und die Schweiz potentielle Gefangene auf eine sogenannte Warteliste setzen, bis der erforderliche Platz in den Vollzugsanstalten frei wird, und daß schließlich die Bevölkerung bis in die achtziger Jahre hinein eine derartige Praxis auch weitgehend toleriert hat. Daß sich dies inzwischen etwas geändert haben dürfte, läßt das erwähnte kriminalpolitische Strategiepapier des niederländischen Justizministeriums erkennen.

45. Wie sehr es nämlich bei einer derartigen Handhabung auf die verständisvolle Bereitschaft der Bevölkerung ankommt, zeigen Untersuchungen und Diskussionen zum Beziehungsfeld „*Strafvollzug und Öffentlichkeit*“. Wenn aber die Bevölkerung wegen rigider Wertvorstellungen oder aus Verbrechensangst nicht geneigt ist, eine auf Resozialisierung oder Mitverantwortung angelegte Vollzugspolitik mitzutragen oder zumindest ohne ernstliche Proteste hinzunehmen, dann dürfte es kaum möglich sein, mit niedrigen Gefangenzahlen auszukommen. Dies veranschaulichen nicht nur die vergleichende Betrachtung kollektiver Gnadenerlasse in den Niederlanden und im Bundesgebiet während der letzten zwanzig Jahre, sondern auch die einschneidenden Wandlungen in den Niederlanden selbst (vgl. *Ministry of Justice* 1985, 1, 21). Wirft man in diesem Zusammenhang einen Blick auf die Vereinigten Staaten, so zeigt sich die hohe Kriminalitätsbelastung in den städtischen Ballungszentren als einer der Einflußfaktoren auf den vollzogenen Stimmungswandel. In Extremfällen führt die Reaktion der Bevölkerung sogar zur Selbstjustiz.

VIII.

46. Bei alledem geht es nicht nur um Sicherheit und Generalprävention, sondern auch um Grundeinstellungen zu Schuld und Strafverbüßung sowie um die Gewährleistung von Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit. Notwendigkeit und Bedeutung derartiger Ziele

werden jedoch international unterschiedlich eingeschätzt. Solche Divergenzen beeinflussen auch Art und Inhalt der Strafe sowie Umfang und Struktur des Strafvollzugs. Erwartungsgemäß werden dazu verschiedene Meinungen vertreten. *Keinesfalls* aber kann man, wie gelegentlich gefordert (etwa von *Christie* 1981, *Balvig* 1985 mit Graphik oder *Wright* 1985), *Strafrechtspflege und Strafvollzug von Bewegung und Belastung der Kriminalität völlig „abkoppeln“* in der Annahme, daß es auf die Anstrengungen der Strafrechtspflege gar nicht ankomme. Bezüglich der sogenannten Kontrolldelikte, die also von der Verfolgungsintensität stark abhängig sind, wäre eine solche Hypothese ohnehin fehlerhaft.

47. Für den Vergleich der Strafvollzugssysteme ist ferner das *Potential an Sozialisation und Humanisierung* zu beachten. Bedeutsam ist hierfür das weltweit verbreitete Bekenntnis zu den Mindestgrundsätzen in der Behandlung der Strafgefangenen. Die Anerkennung eines Mindeststandards im Strafvollzug wird sicherlich nicht nur verbal geäußert, sondern auch in der Praxis, obschon regional unterschiedlich, zu verwirklichen gesucht. Als Beispiel dafür, was Humanisierung leisten kann, könnte auf Italien verwiesen werden: Dort soll das neue Strafvollzugsgesetz erstmals eine „Bresche in die Mauer jahrhundertelanger Abgeschlossenheit geschlagen“ haben (so *Grevi* 1982, 502). In der Durchsetzung der Mindestgrundsätze scheint der stärkste Motor für die weitere Humanisierung sowie Vereinheitlichung des Strafvollzugs zu liegen, und zwar über die politische Spaltung Europas oder anderer Regionen hinaus.

48. Gleichwohl bleibt die Strafvollzugsphilosophie, oder genauer, das konkret anzustrebende *Vollzugsziel problematisch*. Wenn, wie in Skandinavien, England und einigen anderen Staaten das Ziel des Strafvollzugs hauptsächlich darin bestehen soll, zur Entlassung vorzubereiten, dann drängt sich sogleich die Frage auf, wozu man den Straftäter überhaupt in den Strafvollzug schickt. Denn ließe man ihn in Freiheit, könnte man sich die Entlassungsvorbereitung sparen. Die Angleichung des Vollzugs an die Außenwelt oder die Vermeidung von Haftschäden würde dann entbehrlich. Diese paradox erscheinende Situation ist bislang nicht überzeugend bewältigt. Einen Versuch, beides in Übereinstimmung zu bringen, hat für Frankreich *Plawski* (1983, 224 ff.) unternommen mit der Auffassung, daß Strafe der Entzug der Freiheit ist, was aber die anderen Bemühungen nicht ausschließen soll. Die gegenwärtige Situation jedoch ist Ausdruck der Krise des Freiheitsstrafvollzugs überhaupt. *Doch* so grundsätzlich und tiefgreifend dieser theoretische Streit auch sein mag, *in der Praxis* ist man sich über den Vollzug und über seine Reformrichtung *weitgehend einig*.

49. Plädiert etwa Schweden für die *Öffnung der Strafanstalten* und die Ausweitung der Kontakte des Gefangenen mit der Außenwelt einschließlich Hafturlaub, so verspricht es sich davon einen ebenso wichtigen wie normalen Beitrag zur Verbesserung der Haftbedingungen und für die Humanisierung der Gefängnisse (vgl. *Martinsson/Bishop* 1985). Hingegen begreift die Gefängniskommission der Beneluxländer den Hafturlaub als Teil individueller Behandlung, indem er als ein Mittel die erwünschten *Kontakte mit der Außenwelt* ermöglicht. Demgemäß schlägt man vor, daß die Behandlung auch den Kontakt mit der Außenwelt einschließen und zu diesem Zweck Hafturlaub soweit wie möglich als ein Teil der Behandlung verstanden werden soll (vgl. *Council of Europe* 1980, 88). Sachlich also besteht selbst in den Reformvorstellungen, wie dieses Beispiel veranschaulicht, kein Unterschied; nur die Bezeichnung ist verschieden. Was die einen „Behandlung“ zu nennen pflegen, möchten die anderen lieber als „Humanisierung“ bezeichnet wissen.

50. Vergleicht man die Niederlande und Schweden oder Dänemark, so können die skandinavischen Staaten mit den Niederlanden zwar noch nicht mit der Gefangenennrate, wohl aber im *Personalbestand* ernsthaft konkurrieren. Der *Kostenaufwand* ist in Skandinavien durchweg doppelt so hoch wie in den Niederlanden (vgl. Tabelle 1). Im übrigen vertraut man in Schweden und Dänemark hauptsächlich auf den offenen Vollzug, und zwar erheblich mehr als andernorts in Europa, sowie auf den Einsatz und die Arbeit freiwilliger Helfer.

51. Als ebenso aktuelles wie ungelöstes Problem gilt nicht nur in Europa, sondern weltweit die Frage nach der Behandlung und ernstlichen Beeinflussung von *Rückfalltättern*. Hier sind zwar die Lösungs- oder Reaktionsansätze vielfältig, die Fortschritte und Erfolge aber recht begrenzt. Bei der Würdigung der Vollzugsmodelle wird man denn auch diesen Aspekt mit zu berücksichtigen haben, obschon der Strafvollzug sicherlich in seiner Bedeutung für die Kriminalitätsbekämpfung nur einen schwachen Beitrag leisten kann. Ihn in diesem Zusammenhang aber gänzlich zu ignorieren (so z. B. *Christie* 1981, 33), erschiene im Hinblick auf die Erfolge der Verbrechenskontrolle in Japan und in den sozialistischen Staaten als verfehlt. Auch die deutschen Erfahrungen mit der sozialtherapeutischen Behandlung in den vergangenen eineinhalb Jahrzehnten unterstreichen die Bedeutung. Eine jüngst vorgelegte Meta-Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung anhand von 15 Begleitforschungsprojekten weist im ganzen immerhin einen moderaten Effekt sozialtherapeutischer Behandlung bei schwierigen Karrieretättern aus (vgl. *Lösel* u. a. 1985; ferner *Schultz* 1985).

52. *Sonderprobleme* ergeben sich vor allem durch den Drogenkonsum, der fast überall in Westeuropa erhebliche Schwierigkeiten im und außerhalb vom Strafvollzug aufwirft, ohne daß sich bereits überzeugende Lösungen abzeichneten. Insbesondere in Schweden hat Drogenmißbrauch in Strafanstalten schon aufgrund der Gesetzesänderung von 1984 zu haftverschärfenden Maßnahmen geführt (vgl. *Kriminalvård* 1983/84, 7, 45 u. 56 mit Tabellen). Außergewöhnliche Aufgaben stellt aber auch der Vollzug an Ausländern und Minoritätenangehörigen sowie Jugendlichen, Frauen, an geisteskranken und alten Menschen. Angesichts der übermächtigen allgemeinen Vollzugsprobleme erscheinen aber diese Sonderfragen als nachrangig und treten in der Diskussion stark zurück.

IX.

53. In der vergleichenden *Längsschnittbetrachtung* erscheint als einer der Problemschwerpunkte die langfristige Inhaftierung. Zum Beispiel in Österreich haben die Strafen von über ein Jahr überdurchschnittlich zugenommen. Auch die Mehrzahl der in Italien verhängten Freiheitsstrafen liegt zwischen 1 bis bzw. über 5 Jahren (HEUNI 1985, 108). In Schweden dagegen liegen nur wenige Strafen über einem Jahr und fast keine über 4 Jahren (*Kriminalvård* 1983/84, 84). Weitere Problemschwerpunkte bilden die sichere Unterbringung gefährlicher Straftäter, intensivere Durchsetzung der Mindestgrundsätze und Rechtsschutz, teilweise auch Drogenkonsum und Überbelegung der Strafvollzugsanstalten. Mag im Längsschnitt der Strafvollzug in der Bundesrepublik und in der Schweiz an quantitativer Bedeutung erheblich verloren haben, so trifft dies für andere Länder wie für Großbritannien oder die USA nicht in entsprechendem

Umfang zu. Qualitativ jedoch hat der Freiheitsstrafvollzug erheblich an Gewicht gewonnen. Der Bedeutungszuwachs liegt vor allem in der Einschätzung der Freiheit und der Freiheitsentziehung sowie im Schutz der Menschenrechte.

54. Aufgrund der Bilanzierung von Soll und Haben im internationalen Strafvollzug zeigt sich, daß nicht nur größere Staaten experimentierfreudig und innovativ sind. Im Gegenteil. *Gerade bei kleineren Staaten* lassen sich unabhängig von den Niederlanden oder den skandinavischen Ländern *herausragende Leistungen* erkennen, erscheinen eine oder zwei Institutionen besonders vorbildlich. Dies gilt etwa für Mittersteig in Österreich oder für Saxerriet in der Schweiz. Auch darüber hinaus vermag die Schweiz einige vorbildliche Anstalten im Erwachsenen- und Jugendvollzug vorzuweisen, zumal der Jugendvollzug dort nur einen Bruchteil jenes anderer Länder ausmacht. Dennoch gilt die Schweiz international im allgemeinen nicht als ein Modell für einen zukunftsweisenden Strafvollzug – zu Unrecht. Offenbar spielt die Werbung, das Image, also das Sich-gut-verkaufen-Können auch in diesem Bereich eine wichtige Rolle.

55. Danach stellt sich die *Frage, wo denn die deutschen Vorbilder bleiben*. Oder trifft etwa die vernichtende Kritik *Conrads* (1965, 146f.) am deutschen Strafvollzug noch immer zu? Eine solche Annahme wäre allerdings verfehlt, auch wenn die Suche nach einem eigenständigen deutschen Modell vergeblich bleibt. Immerhin werden Öffnung und Lockerung des Strafvollzugs im Bundesgebiet weithin praktiziert (dazu *Dünkel/Rosner* 1982), ohne allerdings neu zu sein. Selbst an den sozialtherapeutischen Experimenten ist wenig Neues zu entdecken, obschon die Voraussetzungen der Anweisung und Bedingungen der Durchführung ganz andere sind als in den früheren Vorbildanstalten Dänemarks und der Niederlande. Am ehesten könnte die Sicherung der Rechtsstellung von Strafgefangenen durch Gesetz und gerichtliche Kontrolle als mustergültig erscheinen. Dieser Eindruck drängt sich jedenfalls dann auf, wenn man sich die Beschwerdesysteme in Österreich, der Schweiz, in Frankreich, England oder sogar in Skandinavien vor Augen führt.

56. Obschon sich gemeinsame Profile der Vollzugssysteme in West- und Osteuropa abzeichnen, lassen sich die *Unterschiede in Konzept, Gestalt und Wirklichkeit des Strafvollzugs* nicht verkennen. Schon die Gefangenenrate streut erheblich: nach den verfügbaren Informationen zwischen 270 und 660, jeweils bezogen auf 100 000 Einwohner (vgl. Tabellen 3 u. 4). Sie ist in den Staaten Osteuropas durchweg um das Mehrfache höher. Nach den verfügbaren Informationen streut sie zwischen 270 und 660, jeweils bezogen auf 100 000 Einwohner. Die wahrnehmbaren Unterschiede beschränken sich aber nicht auf den stationären Vollzug. Sie folgen vielmehr aus den jeweiligen Eigentümlichkeiten des Gesamtsystems der Sozialkontrolle nach Strafgesetz, Strafzumessungspraxis, Strafvollzug und Einstellung der Öffentlichkeit zum Strafvollzug sowie zur Kriminalität.

57. Dementsprechend lassen sich im westeuropäischen Bereich die verschiedenen Konzepte und Stile des Vollzugs nach einem skandinavisch-niederländischen Modell unterscheiden, mit der Favorisierung kurzer Freiheitsstrafen. Diese werden zwar auch in der Schweiz bevorzugt verhängt, jedoch häufig in Verbindung mit bedingter Verurteilung. Dem stehen Länder wie England und Italien gegenüber, bei denen sich der Strafvollzug

offensichtlich in einer Krise befindet. Der verbreitete Kriminalitätsanstieg in Westeuropa während der letzten Jahrzehnte führte erneut zu härteren sowie längeren Freiheitsstrafen und wiederum zum Anstieg der Vollzugspopulation mit all seinen Begleit- und Folgeproblemen. Verglichen damit pflegt man im osteuropäischen Bereich ohnehin längere Freiheitsstrafen zu verhängen, während der Bereich kürzerer und mittlerer Freiheitsstrafen zunehmend durch zur Bewährung ausgesetzte Sanktionen und Geldstrafen ersetzt wird. Besserung, ja Umerzierung des Strafgefängenen gilt aber für die sozialistischen Staaten unverändert als Vollzugsziel.

58. Die *Situation in den Vereinigten Staaten* wiederum ist völlig anders gelagert. Seit einigen Jahren ist unter dem Stichwort der „Privatization of Corrections“ eine Übernahme von Haftanstalten durch Privatunternehmen in der Diskussion. Modellcharakter besitzt dabei ein Projekt in Florida, das von den Befragten immerhin als ein „less desirable place“ bezeichnet wird. Dagegen ist die behauptete Kostenersparnis anscheinend nicht sehr gravierend (vgl. *Levinson* 1986 und *National Institute of Justice* 1985). Überhaupt scheint dieses Modell mehr ideologisch begründet zu sein (parallel zur derzeitigen Privatisierungsphilosophie in der amerikanischen Politik). Denn es gibt vielerlei Problemkreise, deren Lösung bisher nicht überzeugend gelungen ist (*Levinson* nennt z. B. solche gesetzlicher, wirtschaftlicher, ethnischer Art u. a.). Dennoch ist der Trend augenblicklich ungebrochen: Im Januar 1985 gab es bereits 26 „private sector prison industries“ (*National Institute of Justice* 1985, 6). Ferner lassen der erhebliche Anstieg der offiziell registrierten Kriminalität, eine äußerst hohe Gefangenenrate (vgl. *Austin/Krisberg* 1985) – wobei sich vor allem Farbige unter den Inhaftierten befinden – sowie die Einrichtung von Großanstalten die Verwirklichung des Behandlungskonzepts von vornherein kaum aussichtsreich erscheinen, zumal in den USA im Gegensatz zu Westeuropa – z. B. wurde 1983 auch in den Niederlanden der Anwendungsbereich der Geldstrafe mit dem Ziel der Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen erweitert – von der Geldstrafe verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht wird. Gerade dieser Aspekt unterstreicht die Notwendigkeit, die Interventionsmöglichkeiten mit Hilfe der Freiheitsstrafe in den Zusammenhang mit der allgemeinen Sanktionspraxis zu rücken.

X.

59. In der Gegenwart werden nicht nur hierzulande wieder mehr Strafen verhängt und häufiger lange Freiheitsstrafen ausgesprochen als vor einem Jahrzehnt. So zählt man heute fast wieder ebensoviele Strafgefängene wie Mitte der sechziger Jahre. In England wurden 1981, als ein Spitzenwert von 45 500 Inhaftierten erreicht war, sogar zwei Behelfsgefängnisse eröffnet. Wiederum sind Justizvollzugsanstalten überbelegt und Strafgefängene teilweise unwürdig untergebracht.

Für Frankreich werden besonders die baulichen Mängel hervorgehoben. Aber auch Italien und Spanien sind hier zu nennen. Für Spanien wird der Gedanke an eine erfolgreiche Resozialisierung unter den zum Teil katastrophalen Vollzugsbedingungen als geradezu grotesk bezeichnet. Die USA kennen ähnliche Probleme. Nach einer Erhebung (*US. Dept. of Justice* 1981, 1) aus dem Jahre 1978 sind 43 Prozent direkt in ihrer Haftsituation von der Überbelegung betroffen. Der 112. Kongreß der American Correctional Association hat sich 1982 unter dem Leitmotiv „Managing Overcrowding with Limited Resources“ mit der Situation befaßt (vgl. *Evans* 1982, 173 ff.). Allein 10 000 Petitionen betreffen die Haftsituation in den amerikanischen Gefängnissen (*Evans* 1982, 174).

Erneut rügen die Gerichte die Rechtswidrigkeit derartiger Unterbringung, und müssen die Justizverwaltungen ihre Vollstreckungspolitik ändern. In solcher Zeit hat es *der Behandlungsgedanke erwartungsgemäß schwer*, sich zu behaupten. *Doch gibt es andere, bessere Strategien?*

60. Ambulante Sanktionen allein kommen *bei wiederholt Rückfälligen* in der Regel nicht mehr in Betracht. Damit entfallen für diese Tätergruppe auch Sanktionsformen, die im Ausland unter der Bezeichnung des „community service“ oder im deutschsprachigen Bereich bei uns unter dem Begriff der gemeinnützigen Arbeit erörtert werden. Das Modell der kurzen Freiheitsstrafen erscheint für Mehrfach- und Intensivtäter als überlegene Problemlösung kaum akzeptabel, und zwar auch dann nicht, wenn es im Ausland empfohlen und unter Hinweis auf *Hegel* zu legitimieren versucht wird (vgl. *Heijder* 1980, 3f., 8). Die bloße Verlängerung der Freiheitsstrafe zum Zwecke der Abschreckung und Unschädlichmachung führt nicht nur zu höheren Gefangenzahlen, sondern widerspricht auch der Mitverantwortung und Sozialstaatlichkeit. So gesehen gibt es für Behandlung keine Alternative.

61. Wahrscheinlich beziehen sich die unterschiedlichen Strategien in der Sanktionierung auf *verschiedene Populationen*, etwa Erstbestrafte oder Gelegenheitsverbrecher einerseits und als gefährlich eingeschätzte Intensivtäter andererseits. Dem steht nicht entgegen, daß die Sicherungsverwahrung seit langem im Rückgang begriffen ist. Denn diese Abnahme wird durch die zunehmende Verhängung langer Freiheitsstrafen mehr als kompensiert. Im übrigen wird man hierbei auch die Überwachungsfunktion der Führungsaufsicht zu berücksichtigen haben.

62. Die *Unterschiede in der Sanktionierung* nach dem Typus des Rechtsbrechers werden noch unterstrichen, wenn wir an die partielle Ablösung des herkömmlichen kurz- und mittelfristigen Strafvollzugs, unter anderem durch Geldstrafe sowie bedingte Verurteilung und Bewährungshilfe, denken. Während der beiden letzten Jahrzehnte hat in Westeuropa und den USA die bedingte Verurteilung in Gestalt der Strafaussetzung durchweg die vollstreckte Freiheitsstrafe an Häufigkeit der Verhängung überrundet. Hier handelte es sich jedoch um eine Entwicklung, die mit dem Behandlungsgedanken verknüpft schon in den fünfziger Jahren eingesetzt und ihren Höhepunkt offenbar noch nicht erreicht hat.

63. Die vergleichende Analyse der Sanktionenstatistik zeigt überdies den Siegeszug der Geldstrafe als Ausdruck des Strafgedankens, freilich nicht uneingeschränkt. Staaten der sozialistischen Gesellschaft einerseits und westliche Länder wie Frankreich und die Schweiz andererseits veranschaulichen, daß man einen abweichenden Sanktionsstil mit nicht minder großem Erfolg anhängen kann. Hingegen sichern die Bundesrepublik, England und Wales, Japan und Schweden der Geldstrafe eine große Anwendungsbreite, ordnen jedoch individualisierende Ratenzahlungen und im Falle der Nichtbeitreibung Ersatzfreiheitsstrafen oder gemeinnützige Arbeit höchst unterschiedlich an. Dennoch ist es dadurch bislang noch nicht zu erkennbar gravierenden Störungen in Sanktionierung und Vollzug gekommen. Wenn dieses Vorgehen richtig ist, stellt sich aber die

Frage nach der Erforderlichkeit von Sanktionsauswahl und Strafzumessungspraxis mit besonderer Schärfe. Dabei kann wiederum die Verbrechensentwicklung und deren Wahrnehmung durch die Bevölkerung nicht außer Betracht bleiben. Welche möglichen Rückkoppelungen sich mit der Kriminalität und welche Folgen sich für die Wirksamkeit des Strafrechts ergeben, ist jedoch noch weithin ungeklärt. Dies kann schon deshalb kaum anders sein, weil für die Kriminalitätsentwicklung und die Verbrechensverhütung andere, dem Strafrechtssystem vorgelagerte Bedingungen und Mechanismen von vorrangiger Bedeutung sind.

Schriftumsverzeichnis

- Ancl, M., Chemie, P.:* Les systmes pnitentiaires en Europe occidentale. Paris 1981.
- Austin, J., Krisberg, B.:* Incarceration in the United States: The Extent and Future of the Problem. The Annals of the American Academy of Political and Social Science No. 478/1985, 15–30.
- Balvig, F.:* Crime in Scandinavia: Trends, Explanations and Consequences. In: Scandinavian Criminal Policy and Criminology 1980–85, ed. by N. Bishop. Copenhagen 1985, 7ff.
- Blau, G. (Hrsg.):* Die Reform des Strafvollzugs im Lichte internationaler Reformtendenzen. Bochum 1981.
- Bhm, A.:* Zum Einflu von Vollzugstheorien auf internationale Vereinbarungen zur Behandlung Gefangener. In: Festgabe fr W. Reiser, hrsg. v. A. Bhm. Baden-Baden 1983.
- Ders.:* Probleme der Strafvollzugsforschung, insbesondere bezglich Vollzugslockerungen. In: Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen, hrsg. v. H. Kury. Kln 1985, 575–603.
- Bosch, J.:* Italien. In: Strafrechtsentwicklung in Europa, hrsg. v. A. Eser und B. Huber. Freiburg i. Br. 1985, 453ff.
- Bundesamt fr Statistik:* Kriminalstatistik. Bern 1985.
- Bundesregierung, sterreich:* Sicherheitsbericht 1983. Wien 1984.
- Burgstaller, M.:* Empirische Daten zum neuen Strafrecht. JZ 38 (1983), 617ff.
- Christie, N.:* Limits to Pain. Oxford 1981.
- Conrad, C. P.:* Crime and its Correction. An International Survey of Attitudes and practices. Berkeley 1965.
- Crdoba Roda, J.:* Die Freiheitsstrafe nach dem gegenwrtigen spanischen Recht. ZStW 92 (1980), 771ff.
- Cornils, K.:* Schweden. In: Strafrechtsentwicklung in Europa, hrsg. v. Eser/Huber. Freiburg i. Br. 1985, 663ff.
- Council of Europe (Ed.):* Report on Decriminalization. Strasbourg 1980.
- Dnkel, F., Rosner, A.:* Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. Freiburg i. Br. 1982².
- Evans, D. C.:* Managing Overcrowding with Limited Resources. In: Proceedings of the 112th Annual Congress of Correction, ed. by the American Correctional Association. Toronto 1982. College Park/Md. 1983.
- Government of Japan:* Summary of the White Paper on Crime. o. O. 1984.
- Grevi, V.:* Das italienische Strafvollzugsgesetz. Eine Bilanz fnf Jahre nach der Reform. ZStW 94 (1982), 497ff.
- Heijder, A.:* Can we Cope with Alternatives? Crime and Delinquency 26 (1980), 1ff.
- Heinz, W.:* Neue Formen der Bewhrung in Freiheit in der Sanktionspraxis der Bundesrepublik Deutschland. In: FS fr H.-H. Jescheck, hrsg. v. Th. Vogler. Berlin 1985, 955ff.
- HEUNI (Helsinki Institute for Crime Prevention and Control Affiliated with the United Nations):* Criminal Justice Systems in Europe. Helsinki 1985.
- Jescheck, H.-H.:* Die Krise der Kriminalpolitik. ZStW 91 (1979), 1037ff.
- Ders. (Hrsg.):* Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und auslndischen Recht. Baden-Baden 1983/1984.
- Kaiser, G.:* Strafvollzug im europischen Vergleich. Darmstadt 1982.
- Ders.:* Zweckstrafrecht und Menschenrechte. In: SJZ 80 (1984), 329ff.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schch, H.:* Strafvollzug. Heidelberg 1982³.
- Kunst, G.:* Zur Glaubwrdigkeit des Strafvollzuges. JZ 40 (1985), 442ff.
- Lahti, R.:* Kriminalitt, Kriminologie und Kriminalpolitik in den nordischen Wohlfahrtsstaaten. In: Kriminologische Forschung in der Diskussion, hrsg. v. H. Kury. Kln u. a. 1985, 169–218.
- Lammich, S.:* Deutsche Demokratische Republik. In: Strafrechtsentwicklung in Europa, hrsg. v. Eser/Huber. Freiburg i. Br. 1985, 221ff.
- Ders.:* Die Freiheitsstrafe und deren Vollzug in den sozialistischen Lndern unter besonderer Bercksichtigung Polens. In: 8. Strafverteidigertag v. 18. bis 20. Mai 1984. Mnchen 1985, 184ff.

- Levinson, R. B.*: Privatization in Corrections: The Issues. *The Prison Journal*, Juli 1986.
- van der Linden, B.*: Enquiry Concerning the Cost of Prisons. In: *Prison Information Bulletin* No. 4/1984, 1-4.
- Löfmarck, M.*: Neo-Klassizismus in der nordischen Strafrechtslehre und -praxis: Bedeutung und Auswirkungen. Vortrag anlässlich des Deutsch-skandinavischen Strafrechts-Kolloquiums im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg Mai 1985.
- Lösel, F., u. a.*: Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Qualitative und quantitative Analysen und Vorschläge zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs. Abschlußbericht. Universität Bielefeld 1985.
- Martinsson, B., Bishop, N.*: Current Problems of Prison Administration in Sweden. Information paper to the VIIIth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders. Norrköping 1985.
- Maurer, M.*: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Spanien. In: *Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht*, hrsg. v. H.-H. Jescheck. Baden-Baden 1983, 929ff.
- Mikaelson, L.*: European Protection of Human Rights. Alphen aan den Rijn/Germantown/Md. 1980.
- Ministry of Justice (Netherlands)*: Society and Crime. A Policy Plan for The Netherlands. The Hague 1985.
- Mott, J.*: Adult Prisons and Prisoners in England and Wales 1970-1982: A Review of the Findings of Social Research. London 1985.
- Müller-Dietz, H.*: Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems. Heidelberg u. a. 1979.
- Ders.*: Probleme der Strafvervollzugsvergleichung. In: *FS für G. Blau*, hrsg. v. H.-D. Schwind. Berlin u. a. 1985, 515-535.
- National Institute of Justice (Ed.)*: The Privatization of Corrections. Washington/D. C. 1985.
- Dass.*: The Private Sector and Prison Industries. Washington/D. C. 1985.
- National Prison and Probation Administration*: Kriminalvård 1983-1984. Norrköping 1984.
- Plawski, S.*: Le problème de la peine privative de liberté dans la société moderne. *Revue pénitentiaire et de droit pénal* 107 (1983), 221 ff.
- Riklin, F.*: Zur Diskussion über die kurzen Freiheitsstrafen und die Alternativen im europäischen Ausland. In: *Der Strafvollzug in der Schweiz* 1985, 122-130.
- Sagel-Grande, I.*: Die in den Niederlanden nicht zur richterlichen Aburteilung gelangende Kriminalität und ihr Umfang. *MschKrim* 68 (1985), 216 ff.
- Schöch, H.*: Empirische Grundlagen der Generalprävention. In: *FS für H.-H. Jescheck*, hrsg. v. Th. Vogler. Berlin 1985, 1081 ff.
- Scholten, H.-J.*: Niederlande. In: *Strafrechtsentwicklung in Europa*, hrsg. v. Eser/Huber. Freiburg i. Br. 1985, 489 ff.
- Schultz, H.*: Krise der Kriminalpolitik? In: *FS für H.-H. Jescheck*, hrsg. v. Th. Vogler. Berlin 1985, 791 ff.
- Schwind, H.-D.*: Über Poenologie aus kriminalpolitischer Sicht. In: *FS für R. Wassermann*, hrsg. v. Ch. Broda u. a. Neuwied u. a. 1984, 1021 ff.
- Spaniol, M.*: Frankreich. In: *Strafrechtsentwicklung in Europa*, hrsg. v. Eser/Huber. Freiburg i. Br. 1985, 277 ff.
- Stratenwerth, G., Bernoulli, A.*: Der schweizerische Strafvollzug. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Aarau u. a. 1983.
- Tournier, P.*: Statistics Concerning Prison Populations in the Member States of the Council of Europe. In: *Prison Information Bulletin* No. 5/1985, 16 ff.
- U. S. Department of Justice*: Prisoners in 1980. *Bulletin* May 1981.
- Walter, M.*: Stellung und Bedeutung der Freiheitsstrafe aus rechtsvergleichender Sicht. *Zeitschrift für Strafvervollzug und Straffälligenhilfe* 6/1985, 325 ff. (zugleich Bespr. von *Jescheck, H.-H.* (Hrsg.): *Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht*. aaO).
- Ders.*: Ambulante Behandlung im Kriminalrecht. In: *FS für D. Oehler*, hrsg. v. R. D. Herzberg. Köln u. a. 1985, 693 ff.
- Wright, M.*: In Place of Punishment. Vortrag gehalten am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i. Br. 4. Oktober 1985.